

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

für das Naturfreibad Winterlingen

§ 3

Benutzung des Naturfreibades

1. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört.
3. Barfußbereiche wie z.B. Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
5. Der Aufenthalt in allen Schwimmbereichen ist nur in Badebekleidung gestattet. Ist die Bekleidung nicht einwandfrei, ist es dem Schwimmmeister vorbehalten den Badegast der Wasserfläche zu verweisen.
6. Das Tragen von Unterwäsche als Badebekleidung oder unter der Badebekleidung ist verboten.
7. Das Springen vom Steg geschieht auf eigene Gefahr.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist,
6. Seitliches Springen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen ist untersagt.
7. Die Benutzung von Taucherbrille und Schnorchelgeräten kann bei Bedarf eingeschränkt werden. Schwimmflossen sind verboten.
8. Vor Verwendung von aufblasbaren Gegenständen im Schwimmbereich, ist das Aufsichtspersonal um Erlaubnis zu fragen.
9. Großgeräte wie Schlauchboote oder Stand up Paddle's sind generell verboten.
10. Nichtschwimmern ist es nicht gestattet den Schwimmbereich zu nutzen, auch nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
11. Mit den aufblasbaren Wasserattraktionen ist sorgfältig umzugehen. Während des Einsatzes der Attraktionen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen im Schwimmbereich. Die Zeiten werden vom Personal festgelegt.
12. Abfall ist umweltgerecht in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
13. Bei Kleinkindern und Babys ist auf eine geeignete Badebekleidung zu achten (Schwimmwindel).
14. Die Benutzung von Spielgeräten und sportlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Spielen mit harten Bällen und Gegenständen ist nicht gestattet.
16. Für im Bad abhandengekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.
17. Bei Verstößen gegen die Badeordnung können Badegäste vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
18. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Erlaubnis des Rechtsträgers berechtigt.

§ 4

Ausnahmen

1. Die Allgemeinen Benutzungsbestimmungen gelten für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Allgemeinen Benutzungsbestimmungen bedarf.

§ 5

Fundsachen

1. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Personal abzugeben.
2. Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt werden, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB verfügt.

§ 6

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Naturfreibad einschließlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und deren Nutzungsmöglichkeiten in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Für Verlust und Beschädigung von Wertsachen, Bargeld und andere eingebrachte Gegenstände wird nicht gehaftet.
4. Für verlorene Garderobenschlüssel, oder bei mutwilliger Zerstörung von Garderobenschlüsseln, ist eine Gebühr von 25€ zu entrichten.
5. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
6. Für auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge oder Fahrräder wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsbestimmungen treten mit Aushang in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Fassungen.

Stand: 11. April 2023

